

## Vorsicht bei Konto- und Generalvollmachten

### 1. Bedürfnis nach General- und Altersvorsorgevollmachten.

Konto- und Generalvollmachten sind dringend erforderlich, wenn der Vollmachtgeber im Alter Hilfe benötigt oder wenn er durch einen Unfall oder eine Krankheit seine Geschäftsfähigkeit verliert. Im Internet findet man zahllose kostenfreie Formulare. Eine Vollmacht zu erteilen, ist somit kinderleicht und auch nur mit geringen Kosten verbunden.

Über die Gefahren, die sowohl auf Seiten des Vollmachtgebers als auch auf Seiten des Bevollmächtigten mit Vollmachten verbunden sind, sind sich die Beteiligten oftmals nicht bewusst.

Um hier eine erforderliche Sensibilität zu entwickeln, möchte ich beispielhaft einige Fälle aus meiner Anwaltstätigkeit berichten:

### 2. Immer gekümmert und jetzt muss ich auch noch zahlen?

Die 75-jährige Frau Müller hat einen Sohn und eine Tochter, die bei ihr im Haus lebt. Frau Müller erteilt ihrer Tochter Bankvollmacht und Generalvollmacht. Die Tochter kauft für ihre Mutter Lebensmittel, Kosmetika, Kleidung usw. ein, sie zahlt die Rechnungen der Mutter von deren Konto und stellt eine Pflegekraft ein. Als die Mutter dement wird, sucht die Tochter ein schönes Pflegeheim und verkauft das Haus ihrer Mutter, um die Pflegeheimkosten decken zu können. Die Mutter stirbt. Beide Kinder erben zu gleichen Teilen.

Der Sohn fordert seine Schwester auf, ihm Auskunft über die von ihr getätigten Geschäfte zu erteilen und sämtliche Belege vorzulegen. Er wirft der Schwester vor, das Geld für die angeblichen Einkäufe nicht für die Mutter, sondern für sich verbraucht zu haben und fordert sie zur Rückzahlung auf. Er macht zudem Schadensersatzansprüche geltend und begründet diese damit, dass die Pflegekraft nicht erforderlich gewesen, das Pflegeheim zu teuer und das Haus unter Wert verkauft worden sei. Die Tochter ist empört, schließlich habe sie die ganze Arbeit gehabt, hat sich um alles gekümmert, keinen Pfennig dafür erhalten und soll nun ihrem Bruder auch noch Rechenschaft ablegen und zahlen?

Rechtlich ist die Tochter verpflichtet, eine geordnete Aufstellung über die Ein- und Ausgaben für die Zeit der Bevollmächtigung zu erstellen und mit den entsprechenden Belegen zu versehen. Sie hat umfassend Rechnung abzulegen. Dies kann, insbesondere wenn über mehrere Jahre eine Abrechnung erstellt werden muss, sehr zeit- und arbeitsintensiv werden. Fehlen Belege und kann nicht anderweitig nachgewiesen werden, dass das Geld für die Mutter ausgegeben worden ist, dann hat die Tochter diese Beträge in den Nachlass zu zahlen. Die Tochter ist als Bevollmächtigte auch der vollen Haftung ausgesetzt. Sie haftet grundsätzlich für Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Wenn also ein Gutachten ergibt, dass der Kaufpreis zu niedrig gewesen ist, dann hat die Tochter die Differenz zum Kaufpreis zu zahlen.

### 3. Vermögen ist weg:

Diesmal wandeln wir unseren obigen Fall etwas ab. Der Sohn stellt fest, dass vor dem Umzug seiner Mutter ins Pflegeheim größere Auszahlungen am Bankautomaten stattgefunden haben. Die Schwester erklärt, dass die Mutter die Abhebungen vorgenommen und sie keine Kenntnis von dem Verbleib des Geldes habe.

Die Immobilie der Mutter ist zu Lebzeiten auf die Tochter übertragen worden als Belohnung für die bisherige Pflege und als Entgelt für zukünftige Pflegeleistungen. Die Räume, in der die Mutter weiter gewohnt hat, wurden kostenaufwendig renoviert. Alles wurde vom Konto der Mutter beglichen. Dies – so erklärt die Tochter - habe die Mutter so gewollt, sie wollte ihre letzte Zeit in schöner Umgebung verbringen. Von dem Girokonto der Mutter ist zunächst ein Urlaub der Tochter im Allgäu und dann später ein etwas teurerer auf den Seychellen abgebucht worden. Das verbleibende Bankvermögen beim Tod der Mutter reicht gerade für eine standesgemäße Beerdigung. Für den Sohn bleibt nichts zu erben.

Diese geschilderten Vorgänge sind leider nicht erfunden. Vollmachten laden zum Missbrauch und zur Selbstbedienung ein.

#### **4. Schutzmaßnahmen**

Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dort kann z.B. festgelegt werden, dass Belege erst vorzulegen sind, wenn ein bestimmter monatlicher Betrag – der sich an den bisherigen Ausgaben des Vollmachtgebers orientiert – überschritten wird. Es kann geregelt werden, ob die Haftung des Bevollmächtigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird. Soll die volle Haftung bestehen bleiben, so sollte der Bevollmächtigte eine Versicherung abschließen und die Kosten ersetzt bekommen. Auch ist zu überdenken, ob nicht eine angemessene Vergütung und ein Auslagenersatz vorzusehen ist, damit der Bevollmächtigte nicht der Versuchung ausgesetzt wird, sich anderweitig zu „entschädigen“. Es können konkrete Anweisungen erteilt werden, wie der Bevollmächtigte in welchen Fällen handeln soll, z.B. beim Einsatz von Pflegepersonen.

Auf Seiten des Vollmachtgebers ist als Schutz z.B. daran zu denken, dass mehrere Bevollmächtigte vorgesehen werden und diese bei wirtschaftlich bedeutsamen Geschäften nur zusammen handeln dürfen. Es kann ein sog. Kontrollbevollmächtigter eingesetzt werden, demgegenüber der Bevollmächtigte Rechenschaft abzulegen hat. Die Befugnis des Bevollmächtigten, Schenkungen vorzunehmen, kann eventuell dem Ehegatten eingeräumt werden. In vielen Vollmachten kann der Bevollmächtigte auch Geschäfte mit sich abschließen. Auch hier ist natürlich Vorsicht geboten.

#### **5. Fazit:**

„Lieber Geld verlieren als Vertrauen“, erklärte Robert Bosch. Mit der Erteilung einer Generalvollmacht an eine falsche Person und ohne Kontrollvorrichtungen kann man beides verlieren: Geld und Vertrauen. Der Bevollmächtigte sollte nicht bedenkenlos zu viele Befugnisse erhalten und eine Kontrolle sollte sichergestellt sein. Welche Schutzinstrumentarien im Einzelfall die richtigen sind, darüber sollte man sich beraten lassen. Der Bevollmächtigte andererseits sollte, bevor er auf der Grundlage der Generalvollmacht tätig wird, prüfen – welcher Haftung und welchen Verpflichtungen er ausgesetzt ist. Das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, das sog. Innenverhältnis, sollte schriftlich detailliert geregelt werden.

Dr. Manuela Jorzik,  
Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht, lizenzierte Testamentsvollstreckerin, Böblingen